

Satzung der Studierendenschaft der Universität Erfurt

vom 11. März 2009

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Urabstimmung

B. Organe der Studierendenschaft

- § 5 Organe
- § 6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung
- § 7 Aufgaben des Studierendenausschusses
- § 8 Rechenschaftspflicht des Studierendenausschusses
- § 9 Mitglieder des Studierendenausschusses
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenausschusses
- § 11 Sitzungen
- § 12 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 13 Vorstand des Studierendenausschusses
- § 14 Referate und Arbeitsgruppen
- § 15 Auflösung des Studierendenausschusses
- § 16 Amtszeit
- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Grundsätze der Wahl
- § 19 Wahlrecht
- § 20 Wahlgremien und Wählerverzeichnis
- § 21 Wahlvorschläge
- § 22 Wahltermine und Wahlbekanntmachung
- § 23 Wahlverfahren
- § 24 Kontrolle des Wahlverlaufs
- § 25 Auszählung der Stimmen
- § 26 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 27 Wahlprüfung
- § 27 a Annahme der Wahl
- § 28 Konstituierende Sitzung des Studierendenausschusses
- § 29 Aufgaben und Bildung

C. Fachschaften

- § 30 Mitgliedschaft
- § 31 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung
- § 32 Fachschaftsordnung und Wahlen

D. Haushalt und Finanzen

- § 33 Finanzierung der Studierendenschaft
- § 34 Beiträge
- § 35 Finanzordnung

E. Schiedsverfahren bei Satzungsstreitigkeiten

- § 36 Schiedskommission
- § 37 Arbeitsweise der Kommission
- § 38 Beschwerden
- § 39 Verfahren
- § 40 Entscheidung

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 41 Satzungsänderungen
- § 42 Gleichstellungsbestimmung
- § 43 Salvatorische Klausel
- § 44 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Gemäß § 73 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulzulassungs- und -zugangsrechts vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Studierendenschaft der Universität Erfurt die folgende Satzung. Diese Satzung wurde am 8. November 2007 und am 22. Januar 2009 beschlossen.

Der Präsident der Universität Erfurt hat diese Satzung mit dem Erlass vom 11. März 2009, Az. A0E11/004 genehmigt.

Präambel

Die Studierendenschaft der Universität Erfurt gestaltet die Entwicklung der Universität mit und drängt auf die Umsetzung der Leitmotive Exzellenz, Interdisziplinarität, Kommunikation und Internationalität. Sie fordert ein paritätisches Mitbestimmungsrecht. Die Studierendenschaft der Universität Erfurt nimmt zu bildungspolitischen Fragen Stellung und setzt sich für eine sozial gerechte Bildungspolitik ein. Die Studierendenschaft der Universität Erfurt ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst, fördert kulturelle Offenheit, staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein und nimmt sich der Lebensbedingungen der Studierenden an.

A. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Studierendenschaft wird von allen an der Universität Erfurt eingeschriebenen Studierenden gebildet.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Erfurt.
- (3) Sie gliedert sich in Fachschaften.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft erfüllt folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Universität Erfurt im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse;
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden;
 3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden sowie Unterstützung wissenschaftlicher und fachlicher Initiativen;
 4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden;
 5. Förderung des Hochschulsports;
 6. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studierendenrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Studierendenrat und die Organe seiner Fachschaften zu richten. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates (VerkBl. UE RegNr.: 9.4) sowie durch die Ordnungen der Fachschaften geregelt.

- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung (VerkBl. UE RegNr.: 9.2).
- (5) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 4 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen können zu Entscheidungen über diese Satzung und grundsätzliche Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören, durchgeführt werden.
- (2) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit in geheimer Abstimmung. An der Urabstimmung müssen mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft teilgenommen haben. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Satzungsänderungen ist hingegen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Beschluss des Studierendenrates mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, auf Beschluss der Studierendenvollversammlung mit einfacher Mehrheit oder auf mit Unterschriften von mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich beim Studierendenrat gestellten Antrag.
- (4) Die Urabstimmung ist innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss während der Vorlesungszeit durchzuführen. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
- (5) Die Urabstimmung muss mindestens fünf Werktage vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstands öffentlich bekanntgegeben werden.
- (6) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (7) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle anderen Organe der Studierendenschaft bindend und durch diese umzusetzen.

B. Organe der Studierendenschaft

§ 5 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. die Studierendenvollversammlung (§ 6),
 2. der Studierendenrat (§§ 7 - 28) und
 3. die Schiedskommission (§§ 36 – 40).
- (2) Organe der Fachschaft sind:
 1. die Fachschaftsvollversammlung (§ 29 Absatz 3) und
 2. der Fachschaftsrat (§ 32 Absatz 2).
- (3) Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach ihrer Fassung zu veröffentlichen.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung berät Fragen, die die Studierendenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an den Studierendenrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Studierendenrates einlegen.
- (2) Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (3) Die Studierendenvollversammlung wird vom Studierendenrat einberufen:
 1. auf Beschluss des Studierendenrates,
 2. auf Antrag von mindestens fünf v. H. Mitgliedern der Studierendenschaft. Der Antrag ist beim Studierendenrat schriftlich einzubringen

- (4) Der Studierenderrat ist für die Durchführung der Studierendenvollversammlung verantwortlich. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Einbringen des Antrags oder der Beschlussfassung während der Vorlesungszeit durchzuführen. § 4 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Themen, zu denen die Studierendenvollversammlung einen Beschluss fassen soll, sind spätestens sechs Werktage vorher zu veröffentlichen.
- (6) Der Studierenderrat hat einmal im Semester vor der Studierendenvollversammlung Auskunft über seine Tätigkeit zu geben.
- (7) Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine einfache Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat.

§ 7 Aufgaben des Studierenderrates

- (1) Die Aufgaben des Studierenderrates werden durch die Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung bestimmt. Er hat dabei die zur Erfüllung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
- (2) Er ist Interessenvertretung der Studierenden der Universität Erfurt. Er sichert deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, sofern die Studierenden hiervon betroffen sind. Er schlägt die studentischen Vertreter für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Organe und Gremien, die außerhalb der Universität Erfurt stehen, sowie für den Verwaltungsrat des Studentenwerkes vor.
- (3) Der Studierenderrat fungiert als Initiator und Koordinator des hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Engagements der Studierenden.

§ 8 Rechenschaftspflicht des Studierenderrates

Der Studierenderrat ist grundsätzlich gegenüber allen Mitgliedern der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.

§ 9 Mitglieder des Studierenderrates

- (1) Der Studierenderrat hat höchstens 17 Mitglieder.
- (2) Die maximale Dauer der Mitgliedschaft im Studierenderrat erstreckt sich auf 3 Wahlperioden. Eine erneute Kandidatur ist nach 3 Wahlperioden unzulässig. Die Mitarbeit im Studierenderrat steht jedem Mitglied der Studierendenschaft weiterhin frei.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit:
 1. dem Ende der Amtszeit,
 2. der Niederlegung des Mandats,
 3. dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Universität Erfurt (§ 1 Absatz 1),
 4. dem Ausschluss durch die Studierendenvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wobei mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft an dieser Abstimmung teilgenommen haben müssen,
 5. dem Tod.
- (4) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt ein Kandidat entsprechend § 17 nach.
- (5) Die studentischen Vertreter in Senat und Verwaltungsrat können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studierenderrates teilnehmen. Es ist anzustreben, dass ein reger Austausch zwischen dem Studierenderrat und studentischen Mitgliedern der zentralen Hochschulorgane stattfindet. Die studentischen Vertreter in den universitären Gremien sind nicht an Beschlüsse des Studierenderrates gebunden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Die Mitglieder des Studierendenrates sind aufgefordert, an den Versammlungen des Studierendenrates teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, an der Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenrates aktiv mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, in Unterlagen des Studierendenrates und der angeschlossenen Referate und Arbeitsgemeinschaften Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht. Die Mitglieder können vom Vorstand und den Referenten Auskünfte verlangen.
- (4) In den Versammlungen des Studierendenrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (5) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, die Einberufung einer Versammlung des Studierendenrates zu beantragen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

§ 11 Sitzungen

- (1) Der Studierendenrat versammelt sich regelmäßig.
- (2) Er tagt hochschulöffentlich. Ausnahmen und Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere dessen Einberufung regelt. Diese ist zu veröffentlichen.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Vorstand des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus 3 Mitgliedern besteht. Der Studierendenrat hat unverzüglich über die Entlastung des alten Vorstands zu entscheiden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenrates. Bei Verträgen müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder zeichnen, im Übrigen sind die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. Leitung der gesamten Tätigkeit des Studierendenrates,
 2. Vertretung des Studierendenrates nach außen sowie
 3. Vorbereitung der Versammlungen.
 4. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Beschlüsse des Studierendenrates.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, Versammlungen des Studierendenrates einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist im Falle äußerster Dringlichkeit dazu berechtigt, kommissarisch Vertreter des Studierendenrates oder seiner Referate zu benennen sowie über Finanzanträge zu entscheiden. Dazu ist eine absolute Mehrheit innerhalb des Vorstandes erforderlich. Der Studierendenrat ist von solchen Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten. Die Dringlichkeit dieser Entschlüsse muss in der nächsten Sitzung des Studierendenrates belegt werden.
- (6) Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten oder mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Der Studierendenrat muss unverzüglich Nachfolger wählen.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Referate und Arbeitsgruppen

- (1) Der Studierenderrat befindet über die Einrichtung von Referaten und wählt die Referenten. Es ist ein Finanzreferat zu bilden. Das Finanzreferat besteht aus einem Finanzreferenten und einem Kassenwart.
- (2) Die Referate und Arbeitsgruppen sind an die Beschlüsse des Studierenderrates gebunden und dem Studierenderrat rechenschaftspflichtig. Sie organisieren ihre Arbeit eigenständig.
- (3) Die Referate und Arbeitsgruppen des Studierenderrates stehen in der Regel allen Studierenden zur Mitarbeit offen. Das Finanzreferat bildet davon eine Ausnahme.
- (4) Auf Antrag werden den Referaten und Arbeitsgruppen, soweit möglich, Finanzmittel übertragen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (5) Zur Koordinierung der Arbeit in dem jeweiligen Referat kann der Studierenderrat einen Referenten wählen, der nicht Mitglied des Studierenderrates sein muss. Er ist für die Arbeit des Referates verantwortlich und dem Studierenderrat rechenschaftspflichtig. Referenten, die nicht gewählte Mitglieder des Studierenderrates sind, nehmen mit beratender Stimme und Antragsberechtigung an den Versammlungen des Studierenderrates teil. Der Studierenderrat unterstützt eine Anerkennung der Gremientätigkeit der Referenten gemäß § 15 Absatz 3 Nr. 3 BAföG.
- (6) Referenten können zurücktreten oder vom Studierenderrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abgewählt werden.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Auflösung des Studierenderrates

- (1) Die Auflösung des Studierenderrates erfolgt:
 1. auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder;
 2. in Folge einer zu dieser Entscheidung durchgeführten Urabstimmung mit einer Beteiligung von mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft bei einfacher Mehrheit;
 3. wenn innerhalb von zwei Monaten Vorlesungszeit kein Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, gebildet werden konnte.
- (2) Bis zur Neukonstituierung des Studierenderrates amtiert der bisherige Studierenderrat. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.

§ 16 Amtszeit

- (1) Der Studierenderrat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Studierenderrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl.
- (3) Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neugewählten Studierenderrates.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Studierenderrates amtiert der Studierenderrat bis zur Konstituierung des nächsten Studierenderrates.

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Die Wahlkreise entsprechen den Fakultäten unabhängig von einer möglichen Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.
- (2) Jeder Wahlkreis hat das Recht zwei Vertreter in den Studierenderrat zu entsenden.
- (3) Die Erfurt School of Education (ESE), die Erfurt School of Public Policy (ESPP) und das Max-Weber-Kolleg (MWK) sind eigene Wahlkreise. Den Studierenden der ESE, der ESPP und des MWK soll es hierdurch ermöglicht werden, durch ihren Wahlkreis ein Mandat zu erhalten. Jeder dieser Wahlkreise hat die Möglichkeit, je einen Vertreter durch dieses wahlkreisgebundene Mandat zu entsenden. Dieses soll eine Chancengleichheit gewähren.
- (4) Die nicht nach den Absätzen 2 und 3 vergebenen Sitze werden bis zur maximal zu vergebenden Zahl an Sitzen unabhängig vom Wahlkreis nach Maßgabe der erhaltenen Stimmen in absteigender Reihenfolge vergeben.

- (5) Der Studierendenrat setzt sich aus bis zu 17 gewählten Mitgliedern zusammen. Elf Plätze sind fakultätsgebunden entsprechend den Absätzen 2 und 3. Sechs Plätze sind nicht an eine Fakultätszugehörigkeit gebunden.
- (6) Auf der Grundlage der Absätze 1 bis 5 erhalten diejenigen Kandidaten einen Sitz im Studierendenrat, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge dieser.
- (8) Bei Antritt eines Urlaubs-, Auslands- oder Sprachsemesters verfällt das Mandat. In diesem Falle rückt der Kandidat mit den meisten Stimmen, der noch nicht Mitglied des Studierendenrates ist, unter Berücksichtigung des Absatzes 5 nach.

§ 18 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Gewählt werden unabhängige Kandidaten.
- (2) Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.
- (3) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag für die Wahl gesondert Briefwahlunterlagen. Briefwahlunterlagen können bis zum 14. Tag vor dem ersten Tag der Wahl beantragt werden. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht.
- (4) Jeder Wähler hat vier Stimmen.

§ 19 Wahlrecht

- (1) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht gleichzeitig als Kandidaten des Studierendenrates aufgestellt werden.
- (3) Das aktive Wahlrecht gilt für alle Wahlkreise.
- (4) Das passive Wahlrecht gilt für denjenigen Wahlkreis, in dem der Studierende in seiner Hauptstudienrichtung immatrikuliert ist.

§ 20 Wahlorgane und Wählerverzeichnis

- (1) Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus fünf Studierenden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt der Studierendenrat.
- (2) Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er beschließt über die erforderlichen Fristen, insbesondere zur Offenlegung des Wählerverzeichnisses, über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann Wahlhelfer bestellen.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter und einen Stellvertreter.
- (5) Der Kanzler der Universität Erfurt erstellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis).
- (6) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Zeit der Auslegung schriftlich erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.
- (7) Über sämtliche Vorgänge die Wahl betreffend ist vom Wahlvorstand Protokoll zu führen.
- (8) Der Studierendenrat hat dem Wahlvorstand die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Wahlvorschläge

- (1) Jeder eingeschriebene Studierende der Universität Erfurt besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, die vollständige Anschrift sowie die Angabe des Wahlkreises in dem gemäß § 19 Abs. 4 das passive Wahlrecht des Kandidaten ausgeübt werden soll, enthalten. Zur Gültigkeit eines Wahlvorschlages bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Kandidaten. Diese ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

- (3) Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 28. Tag vor dem ersten Tag der Wahl bis 16 Uhr beim Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge sind nur in schriftlicher Form gültig.
- (4) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und hat das Ergebnis der Prüfung den Kandidaten unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (5) Spätestens am 7. Tag vor dem ersten Tag der Wahl gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Die Bekanntmachung hat die zugelassenen Wahlvorschläge und den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf, zu enthalten.

§ 22 Wahltermine und Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen finden an zwei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung hat spätestens bis zum 49. Tag vor dem ersten Wahltag zu erfolgen. Sie informiert über die aktive und passive Wahlberechtigung, die Wahltage und die Wahlzeiten, den Wahlraum, den Ort und die Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, das Wahlverfahren, die Aufforderung Wahlvorschläge einzureichen, die Modalitäten der Stimmabgabe und den Ort und den Zeitpunkt der Auszählung und der Feststellung des Wahlergebnisses.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist bei Spätestens zum 49. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage im Büro des Studierendenrates zur Einsicht der Wahlberechtigten auszulegen. Zweitschriften können an geeigneten Orten zu Einsicht ausgelegt werden. Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag durch die Wahlleitung endgültig zu schließen.

§ 23 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird als Personenwahl durchgeführt.
- (2) Die Stimmzettel müssen die Namen aller Kandidaten, Angabe ihres Wahlkreises gemäß § 19 Absatz 4 und ein Feld für eine eindeutige Stimmabgabe enthalten. Die Reihenfolge der Namen auf den Stimmzetteln ergibt sich aus der alphabetischen Sortierung des Nachnamens.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen von maximal so vielen Kandidaten, wie der Wähler Stimmen hat. Jeder Wähler hat 4 Stimmen, eine Häufung ist möglich.
- (4) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist und nicht mehr als nach Absatz 3 festgelegte Stimmen auf dem Stimmzettel enthalten sind.
- (5) Werden weniger Mitglieder gewählt als Sitze zur Verfügung stehen, verfallen die restlichen Sitze.

§ 24 Kontrolle des Wahlverlaufs

Die Mitglieder des Wahlvorstands kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufs.

§ 25 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (2) Der Wahlvorstand öffnet nach Beendigung der Wahl die Wahlurnen und stellt die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest.
- (3) Die Stimmen werden vom Wahlvorstand unverzüglich nach Schließung der Wahlurnen ausgezählt. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, so entscheidet der Wahlvorstand. Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist im Wahlprotokoll zu vermerken.

§ 26 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich, spätestens aber bis zum 4. Tag nach der Auszählung der Stimmen mindestens per Aushang bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält die Anzahl der Wahlberechtigten, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, die Wahlbeteiligung, die auf jeden Bewerber entfallene Stimmenanzahl, die gewählten Bewerber sowie die Nachrücker und den Hinweis auf die Modalitäten der Wahlanfechtung.

- (2) Nach der Auszählung wird die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Ergebnis der Wahlen ist vom Wahlvorstand unverzüglich durch Aushang in der Universität Erfurt bekannt zu machen. Der Wahlvorstand hat alle Kandidaten unverzüglich über das Wahlergebnis schriftlich zu benachrichtigen.

§ 27 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an den Wahlvorstand zu richten. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er Angaben über die beanstandeten Wahlrechtsverstöße enthält.
- (2) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag nach Absatz 1 nicht entsprochen werden, ist dieser dem Präsidenten der Universität Erfurt vorzulegen. Er entscheidet innerhalb von 12 Werktagen.

§ 27a Annahme der Wahl

Der Wahlleiter hat alle Gewählten und Nachrücker zu benachrichtigen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, hat er das dem Wahlleiter innerhalb dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen. Die Annahme der Wahl kann nur aus einem wichtigen Grund zurückgenommen werden. Die Rücknahme bedarf der Zustimmung des Präsidenten der Universität Erfurt.

§ 28 Konstituierende Sitzung des Studierendenrates

Der Wahlleiter hat den neugewählten Studierendenrat spätestens zehn Tage nach Abschluss der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Er leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des Vorstandes.

C. Fachschaften

§ 29 Aufgaben und Bildung

- (1) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die die Mitglieder ihrer Bereiche, in der Regel Studienrichtung, betreffen. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen.
- (2) Fachschaften werden an Fakultäten, fakultätsähnlichen Einrichtungen oder deren Untergliederungen von den Studierenden gebildet. Fachschaften können außerdem in einzelnen Studiengängen gebildet werden.
- (3) Im Benehmen mit den betroffenen Studierenden auf Beschluss des Studierendenrates werden entsprechend dieser Satzung die ersten Fachschaften gebildet. Der Vorstand des Studierendenrates kann dafür eine Vollversammlung in dem betreffenden Bereich einberufen, welche mit einfacher Mehrheit über die Bildung der Fachschaft beschließt.

§ 30 Mitgliedschaft

Jeder Studierende ist Mitglied der Fachschaft, in deren Bereich er eingeschrieben ist.

§ 31 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung

- (1) Fachschaften können auf Beschluss ihrer Mitglieder zusammengelegt, in neue oder weitere Fachschaften geteilt werden. Beim Zusammenschluss von Fachschaften sind jeweils zustimmende Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlungen der betroffenen Fachschaften erforderlich.

- (2) Der Beschluss zur Teilung oder Zusammenlegung von Fachschaften wird auf einer entsprechend der Fachschaftsordnung einberufenen und beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung gefasst oder erfolgt durch Abstimmung der Mitglieder.
- (3) Entfällt infolge von Strukturveränderungen an der Universität Erfurt die Grundlage einer bestehenden Fachschaft, kann ihre Auflösung erfolgen. Für die Zusammenlegung von Fachschaften sind Beschlüsse aller zusammenzulegenden Fachschaften erforderlich.

§ 32 Fachschaftsordnung und Wahlen

- (1) Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung eine Fachschaftsordnung.
- (2) Die Wahl zum Fachschaftsrat erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 16 bis 28 dieser Satzung, soweit die Fachschaftsordnung keine anderen Regelungen enthält.

D. Haushalt und Finanzen

§ 33 Finanzierung der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft finanziert sich aus:

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder nach der Beitragsordnung,
2. Zuschüssen öffentlicher Stellen,
3. Spenden sowie
4. aus Mitteln, die der Studierenderrat aus eigener Tätigkeit, z.B. Überschüsse aus Veranstaltungen, erwirtschaftet hat.

§ 34 Beiträge

Die Studierendenschaft erhebt entsprechend dem Thüringer Hochschulgesetz von ihren Mitgliedern Beiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Studierenderrat beschlossen wird. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidenten und der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.

§ 35 Finanzordnung

Der Studierenderrat beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidenten und der Bekanntmachung Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

E. Schiedsverfahren bei Satzungsstreitigkeiten

§ 36 Schiedskommission

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen wird eine Schiedskommission gebildet, die vor einer rechtsaufsichtlichen Entscheidung des Präsidenten durchzuführen ist.
- (2) Die Schiedskommission wird auf einer Versammlung der studentischen Mitglieder des Erweiterten Senats der Universität Erfurt auf Vorschlag des Studierenderrates oder der Studierendenvollversammlung gewählt. Der Vorstand des Studierenderrates beruft die erste Sitzung binnen vier Wochen ein.
- (3) Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Studierenderrates oder eines Fachschaftsrates sein.

§ 37 Arbeitsweise der Kommission

- (1) Die Schiedskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen der Schiedskommission ein und leitet diese.
- (2) Die Schiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Entscheidungen der Schiedskommission werden durch Mehrheitsbeschluss gefällt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 38 Beschwerden

- (1) Der Beschwerdegang steht allen Mitgliedern und Organen der Studierendenschaft offen.
- (2) Zulässig sind Beschwerden über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzung. Beschwerdeführer können sein:
 1. einzelne oder mehrere Mitglieder der Studierendenschaft, wenn diese sich in erheblichem Maße durch Entscheidungen von Organen der Studierendenschaft betroffen oder in ihren Rechten als Mitglieder der Studierendenschaft beeinträchtigt fühlen,
 2. der Studierendenrat gegenüber Fachschaftsräten, Fachschaftsräte gegenüber dem Studierendenrat sowie bei Streitigkeiten zwischen Fachschaftsräten,
 3. einzelne Mitglieder gewählter Organe, wenn diese Beschlüsse des jeweiligen Organs in ihrer Satzungsmäßigkeit anzweifeln oder die von ihnen vertretenen Studierenden übermäßig von diesen Beschlüssen beeinträchtigt oder in ihren Rechten als Mitglieder der Studierendenschaft verletzt halten.
- (3) Die Beschwerde muss die Bestimmung dieser Satzung, die für verletzt angesehen wird, genau benennen.
- (4) Vor der Zulassung einer Beschwerde sind die Gesprächsmöglichkeiten zwischen den betroffenen Parteien auszuschöpfen. Dazu sollte eine Verhandlung unter Leitung eines Mitgliedes der Schiedskommission erfolgen.

§ 39 Verfahren

- (1) Beschwerden sind dem Vorsitzenden der Schiedskommission zu übergeben.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit sind dem Beschwerdeführer die Zulässigkeit der Beschwerde, innerhalb von weiteren vier Wochen Vorlesungszeit die Entscheidung der Schiedskommission mitzuteilen. Vor ihrer Entscheidung hat die Schiedskommission die Parteien zu hören und das Vorgetragene bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

§ 40 Entscheidung

Bei Feststellung eines Satzungsverstoßes und unter Abwägung der kollidierenden Interessen kann die Schiedskommission beschließen:

1. die Erteilung einer Auflage an ein Organ der Studierendenschaft,
2. die zeitweilige, vollständige oder teilweise Aussetzung eines Beschlusses bis zur Entscheidung durch den Präsidenten.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 41 Satzungsänderungen**

- (1) Die Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

- (2) Die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 5, § 6 Absatz 1, § 18 und § 41 können nur durch Urabstimmung geändert werden.

§ 42 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 43 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- (3) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit gemäß den Vorgaben des § 41 entsprechend zu ändern.

§ 44 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der verfassten Studentenschaft der Universität Erfurt vom 6. Februar 2002 (Gem. Amtsbl. des TKM und des TMWFK Heft 1/2003 S. 12) außer Kraft.

Corina Scholz

Markus Schwarz

Pascal Ziehm

Der Vorstand

des Studierendenrates der Universität Erfurt